

sen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

Diese Bestimmung erlangt besondere Bedeutung, wenn zwar eine Beschlagnahme des Vermögens in dem anhängigen Strafverfahren vom Gesetz her nicht möglich ist, aber hohe Geldstrafen (§§ 36, 49 StGB), hohe Auslagen (§§ 362—368) oder Schadensersatzansprüche (§ 17) zu erwarten sind. Das trifft besonders für Personen zu, die nicht in der DDR ansässig sind. Der Arrest kann über das gesamte Vermögen oder über Teile des Vermögens verhängt werden. Den Arrest verfügt der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Arrestes.

§121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.¹²

1. Grundsatz: Die richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen stellt eine Garantie des sozialistischen Staates für die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger dar (vgl. Art. 99 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 37 Abs. 3 Vert).

2. Aufgaben: Der Richter hat bei der Bestätigung zu prüfen, ob die Durchsuchung oder Beschlagnahme sachlich berechtigt war und ob die Art und Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprochen hat. Stellt